

RS OGH 2002/4/24 3Ob282/01v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2002

Norm

EO §183 Abs1

SbgGVG §23

Rechtssatz

Nur ein rechtskräftiger zustimmender Bescheid der Grundverkehrsbehörde (erster oder zweiter Instanz) unterfällt der Bestimmung des §23 Abs2 litb SbgGVG und nur ein fehlender Bescheid der Grundverkehrsbehörde erster Instanz berechtigt zum Vorgehen nach §23 Abs2 lit c. Jedoch ist vom Exekutionsgericht bei einem ihm innerhalb der Viermonatefrist des §23 Abs2 litc SbgGVG zukommenden, jedoch noch nicht rechtskräftigen Bescheid der Grundverkehrsbehörde erster Instanz, womit die Zustimmung erteilt oder die Anzeige bestätigt wird, die Rechtskraft dieser Entscheidung der Grundverkehrsbehörde abzuwarten, ohne dass der viermonatigen Frist insoweit eine Bedeutung zukäme.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 282/01v

Entscheidungstext OGH 24.04.2002 3 Ob 282/01v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116463

Dokumentnummer

JJR_20020424_OGH0002_0030OB00282_01V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at